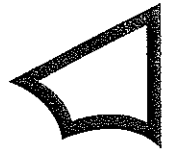


DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



DGFC Remstal e.V.
Peter Seibold
Im Rank 30

73655 Plüderhausen

Gmund, 10. Dezember 2002 K/ki

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Obersteinenberg", Gemeinde Welzheim

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des DGFC Remstal e.V. vom 31.05.2002 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 102, 86 (Starts und Landungen), Gemarkung Welzheim. Die Seilauslegung erfolgt auf den in beiliegender Karte eingezeichneten Bereich zwischen der Flurstücksnummer 102 und der Flurstücksnummer 86.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten, sowie von 450 m über Grund außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 511.292,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. In dem Zeitraum vom 15.04. bis 01.08. eines jeden Jahres darf kein Flugbetrieb durchgeführt werden.
2. Flüge ins Wieslauftal und in die Seitentäler sind nicht zulässig. Es darf nur entlang der Hangkante im Süden geflogen werden.
3. Bei der Gefahr der Abdrift des Schleppseiles durch Windeinfluß nach einem möglichen Seilriß ist der Betrieb einzustellen.
4. Für einen notwendigen Abwurf des Restseiles nach einem Seilriss sind die Piloten vom Flugleiter über den Ort und die Höhe des Abwurfes unter Bezug auf den jeweiligen Wind zu informieren.
5. Gleitsegel-Grundausbildung an der Winde darf nicht durchgeführt werden.
6. Die Piloten sind auf die Luftraumsituation (Luftraum C beginnt in 3500 ft MSL) und die Auflagen hinzuweisen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Die Kontrollzone Stuttgart befindet sich südwestlich des Geländes. Der Luftraum E beginnt in 1000 ft GND. Der Luftraum C beginnt in 3500 ft. MSL.
4. Es wird empfohlen das militärische Tiefflugband von 150-450m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 04. Juni 2002 wurde durch den DGFC Remstal e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt. Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Waiblingen wurde mit Schreiben vom 07. Juni 2002 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 16. Oktober 2002 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb unter Einhaltung geländespezifischer Auflagen keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Herrn Hermann Kolenc vom 12. Oktober 2002 nachgewiesen. Die Unterlagen wurden am 25.10.2002 eingereicht.

Das Luftwaffenamt Köln wurde am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 12. Juni 2002 stimmte die zuständige Stelle dem Betrieb eingeschränkt zu (Tagtieffluginstärkungszeiten).

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.


Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb